

Der Pflege-Tüv: gut gemeint, aber nicht gut gemacht

Beim praktischen Umgang mit den Transparenzberichten kommt es oft zu Widerständen und Problemen.

Jeder kennt die Berichte über Missstände in vereinzelt Pflegeheimen. Einige schwarze Schafe bringen so die ganze Branche in Verruf. Dies hat den Gesetzgeber veranlasst, 2008 durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eine neue Regelung zu schaffen. So sollen die Landesverbände der Pflegekassen sicherstellen, „dass die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität, für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden“ (Paragraf 115 Absatz 1a Satz 1 SGB XI).

Die Kriterien für den „Pflege-Tüv“ (offiziell: Pflege-Transparenzberichte) wurden in der „Pflege-Transparenzvereinbarung ambulanz“ (PTVA) und in der „Pflege-Transparenzvereinbarung stationär“ (PTVS) aufgestellt. Sie enthalten 64 Kriterien mit den Untergruppen „Pflege und medizinische Versorgung“, „Umgang mit Demenzerkrankten“, „Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung“, „Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft, Hygiene“ und 18 Kriterien zur separat gewerteten Patientenbefragung. Die Idee war, dass künftige Heimbewohner und Angehörige sich über die Qualität einer Pflegeeinrichtung vor dem Einzug verlässlich informieren können. Dieser Gedanke hat einen guten Kern. Und doch stößt die Umsetzung in der Praxis auf großen Widerstand und Probleme. Unmittelbar nach den ersten Veröffentlichungen gab es eine Vielzahl von Gerichtsverfahren, die recht unterschiedlich ausgefallen sind. Zahlreiche Entscheidungen stehen noch aus.

● Ablauf des Pflege-Tüvs

Wie läuft der Pflege-Tüv ab? Nach einer unangemeldeten Jahresprüfung wird der Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MdK) erstellt, zu dem die Pflegeeinrichtung Stellung nehmen kann. Bei Qualitätsmängeln erteilen die Landesverbände der Kassen einen Be-



Standpunkte

Nach medizinischen Gesichtspunkten fehlen für eine Beurteilung die validen Kriterien, meint Andreas van den Eikel, Anwalt bei CMS Hasche Sigle.

scheid zur Mängelbeseitigung. Die Transparenzdaten des MdK werden durch die Daten-clearingstelle aufbereitet. Anschließend hat der Heimbetreiber eine 28-Tage-Frist zur Stellungnahme. Nach Fristablauf werden die Ergebnisse im Internet veröffentlicht – in Form von Schulnoten.

● Praktische und rechtliche Fragen

Das dem deutschen Recht bislang unbekannte Daten-clearingstelle-Verfahren hat viele praktische und rechtliche Fragen aufgeworfen. Beinahe unbestritten ist, dass es keine validen Kriterien für eine Beurteilung nach pflegewissenschaftlichen oder medizinischen Gesichtspunkten gibt, vor allem was die Lebensqualität angeht. Trotzdem wurden solche Kriterien aufgestellt. So ist die Gewichtung der Dokumentationsqualität bei der Bewertung im Vergleich zur tatsächlichen Pflegequalität hoch. Eine gute Note für jahreszeitliche Feste kann eine schlechte Note im Umgang mit Medikamenten ausgleichen. Auch die Bewertungssystematik bezüglich der Mittelwertbildung ist mathematisch fragwürdig. Zudem besteht keine Abstimmung der Transparenzberichte mit den Prüfberichten der Heimaufsicht, die in manchen Bundesländern veröffentlicht werden müssen. Das ermöglicht sich widersprechende Berichte.

Die Gerichte müssen beim Pflege-Tüv beurteilen, ob ungerechtfertigte Eingriffe in die Berufsfreiheit und die Eigentums-garantie vorliegen und ob eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Zudem überprüfen die Richter, ob die Pflege-Tüv-Vorschriften möglicherweise sogar verfassungswidrig sind, gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verstoßen und der weltweite Empfängerkreis der Berichte durch die Veröffentlichung im Internet zu groß und damit unzulässig ist. Dabei kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen.

● Vorgehen bei schlechter Bewertung

Einrichtungen, deren Bewertung durch den MdK unbefriedigend ist, sollten dem MdK eine Stellungnahme vorlegen und dem Transparenzbericht im Internet eventuell eine abweichende Kommentierung beifügen. Der Pflegeheimbetreiber sollte eine Wiederholungsprüfung beantragen, um die gerügten Mängel beseitigen zu können. Da Ergebnisse aus anderen Prüfungen, die von der Pflegeeinrichtung veranlasst wurden, vom MdK berücksichtigt werden müssen, sollte die Einrichtung anerkannte Zertifikate vorlegen. Der Betreiber sollte sich auch nicht scheuen, mit anwaltlicher Hilfe gerichtlich gegen den Bericht vorzugehen, falls die Bewertung für ihn zu unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteilen führt. Dabei kann einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Parallel sollte ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht werden.

Kontakt Andreas van den Eikel,
Telefon 030 / 20360 2601,
E-Mail: andreas.vandeneikel@cms-hs.com

Impressum

Chefredakteur: Joachim Dorfs
Anzeigenleitung: Bernhard H. Reese
Postanschrift Stuttgarter Zeitung:
Postfach 106032, 70049 Stuttgart

MEHR QUALITÄT UND SERVICE

FÜR GANZ BADEN-WÜRTTEMBERG.

Die BWPOST ist die starke Marke für Postdienstleistungen unter dem Dach etablierter Zeitungsverlage in Baden-Württemberg. Über 2.000 Kunden profitieren bereits vom umfangreichen Service der BWPOST und sparen bei ihren Portokosten.

BWPOST⁺
Kommt einfach gut an.
www.BWPOST.net